

Anlage 7

Hochwasserrisikomanagementpläne an Gewässern zweiter Ordnung

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage und TÖB-Beteiligung, hier Hochwasserrisikomanagementplan Schullwitzbach

Auf der Grundlage der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken sowie des Wasserhaushaltgesetzes des Bundes (§§ 73-75 WHG vom 31. Juli 2009 in der Fassung vom 18. Juli 2017) wurden vom Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden für ausgewählte Gewässer zweiter Ordnung kommunale Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-P) erarbeitet.

Die Dokumente stehen im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden unter <http://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/umwelt/hochwasser/oeffentlich/risikomanagement-gewaesser-zweiter-ordnung.php> zur Verfügung.

Die Offenlage erfolgte nach Ankündigung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden über den Zeitraum eines Monats vom 14. Januar 2019 bis 15. Februar 2019. Die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde von keinem Bürger genutzt. **Es liegen keine Rückäußerungen oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.**

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 71 Absatz 3 SächsWG beteiligt und um schriftliche Stellungnahme gebeten. Schriftliche Rückäußerungen gingen zum Teil mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen von folgenden Institutionen ein (siehe nachfolgende Übersicht 1):

Übersicht 1: Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Institution	Postanschrift	PLZ	Ort
	Umweltschutz, Naturschutz			
1	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	PF 54 01 37	01311	Dresden
2	Stadtverband Dresdner Gartenfreunde e. V.	Erna-Berger-Str. 15	01097	Dresden
	Versorgungsunternehmen			
3	DREWAG NETZ GmbH	Rosenstraße 32	01067	Dresden
4	Stadtentwässerung Dresden	PF 10 08 10	01078	Dresden
	Verkehr			
5	Landeshauptstadt Dresden Straßen- und Tiefbauamt	PF 12 00 20	01001	Dresden
6	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen	PF 20 02 14	01657	Meißen
7	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Zentrale Dresden	PF 10 07 63	01077	Dresden
8	Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung Südost, BS Dresden - NNB 1	PF 12 07 23	01008	Dresden
9	Dresdner Verkehrsbetriebe AG	Trachenberger Straße 40	01129	Dresden
	Denkmalschutz			
10	Landesamt für Denkmalpflege	Schloßplatz 1	01067	Dresden

11	Landesamt für Archäologie	Zur Wetterwarte 7	01109	Dresden
12	Landeshauptstadt Dresden Amt für Kultur und Denkmalschutz	PF 12 00 20	01001	Dresden
	Sonstige			
13	Landeshauptstadt Dresden Stadtplanungsamt	PF 12 00 20	01001	Dresden
14	Landeshauptstadt Dresden Brand- u. Katastrophenschutzamt	PF 12 00 20	01001	Dresden
15	Dresdner Bäder GmbH	Maternistraße 15	01067	Dresden
	Landratsamt			
16	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	PF 10 02 53	01782	Pirna

Folgende einbezogene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange verzichteten trotz schriftlicher Aufforderung auf eine Rückäußerung (siehe nachfolgende Tabelle 2):

Tabelle 2: Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Institution	Postanschrift	PLZ	Ort
Umweltschutz, Naturschutz			
Landeshauptstadt Dresden Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft	PF 12 00 20	01001	Dresden
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Sachsen e. V., Kreisgruppe Dresden	Kamenzer Straße 35	01099	Dresden
Naturschutzbund (NABU) Sachsen e.V. Regionalverband Meißen-Dresden	Alttrachau 8	01139	Dresden
Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Wilsdruffer Str. 11/13	01067	Dresden
Landesverband Grüne Liga Sachsen e. V.	Schützenplatz 14	01067	Dresden
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e.V.	Städtelner Str. 54	04416	Markkleeberg
Landesverband Sächsischer Angler e. V	Rennersdorfer Straße 1	01157	Dresden
Nachbargemeinde			
Gemeindeverwaltung Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Hauptstraße 122	01833	Dürrröhrsdorf- Dittersbach

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
1.1	<p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und - Geologie <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p>	wird zur Kenntnis genommen	Zur Prüfung weiterer Belange wurden die einschlägigen Behörden und Träger öffentlicher Belange (siehe Tabelle 1 und Tabelle 2) einbezogen.
1.2	Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.	wird zur Kenntnis genommen	
1.3	<p>Es bestehen jedoch Anforderungen aus Sicht des Fischartenschutzes / der Fisch- und Teichwirtschaft die im Rahmen der weiteren Planbearbeitung zu beachten sind. Laut Hochwasserrisikomanagementplan soll der in den Schullwitzbach mündende „Wilde Weiher Graben“ mit einer neuen Verrohrung versehen sowie im offenen Bereich grundberäumt und neugestaltet werden (M8). Daneben ist eine Umgestaltung der Furt oberhalb der Flutmulden des Schullwitzbaches angedacht (M9). Aus Sicht der Fischereibehörde bestehen unter Beachtung nachfolgender Hinweise keine grundlegenden Einwände: Im offenen Bereich des Wilden Weiher Grabens ist ein diverses Struktur- und Strömungsregime durch den Einbau einzelner, an die Gewässerdimensionierung angepasster Störsteine als Strömunglenker im Sohlbereich zu gewährleisten. Für den jeweiligen Bauausführungszeitraum wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Fischartenschutz gemäß Sächsischer Fischereiverordnung (Sächs-FischVO) hingewiesen. Der Verpflichtung zur Anzeige der Baumaßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 der SächsFischVO - spätestens 21 Tage vor Beginn - gegenüber der Fischereibehörde sowie dem Fischereiausübungsberechtigten - ist entsprechend nachzukommen. Der Schullwitzbach und der Wilde Weiher Graben befinden sich in der Forellenregion. Während der Schonzeit vom 01.10. bis zum 30.04. gilt hierbei eine Bauausschlussfrist für unmittelbare Arbeiten im Gewässer nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO (GVBl. Nr. 10/2013 vom 07.08.2013). Die Befahrung der Gewässerbetten mit technischem Gerät ist auf das unbedingt erforderliche Minimum zu reduzieren. Die allgemeine</p>	wird zur Kenntnis genommen	<p>Mit dem HWRM-P werden grundsätzliche Fragestellungen des Hochwasserrisikomanagements im Einzugsgebiet des Gewässers thematisiert.</p> <p>Eine Entscheidung über die Art und Ausführung einzelner Maßnahmen bleibt den nachfolgenden planungsrechtlichen Verfahren vorbehalten.</p> <p>Insbesondere stehen noch keine konkreten Ausführungstermine der einzelnen Maßnahmen fest.</p>

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
	Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von direkten Schädigungen der aquatischen Fauna und der Gewässer ist bei allen Arbeiten zu beachten. Daneben ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit fischschädigenden Bau- und Hilfsstoffen (Öle u.ä.) erforderlich, Gewässereinträge sind durch entsprechende Technologien auszuschließen.		
1.4	<p>Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken. Wir empfehlen, ... geologischen Hinweise in die weitere Planbearbeitung einzubeziehen. Für die Bauausführung und Nachkontrolle der empfohlenen baulichen Maßnahmen wird eine geotechnische Baubetreuung zur Erfolgskontrolle der Umsetzung der Maßnahme aus [2] durch ein fachkundiges Ingenieur-/Planungsbüro (Sachverständiger für Geotechnik) empfohlen. Im Zuge der Bauüberwachung sollen die angetroffenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Planungsunterlagen überprüft und dies dokumentiert werden. Gesetzliche Grundlage hierzu: EC 7 – Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik, Teil 1: Allgemeine Regeln; mit DIN EN 1997-1:2009-09, Kapitel 4 – Bauüberwachung, Kontrollmessungen und Instandhaltung. Für die Neuerrichtung fest mit dem Untergrund verbundener baulicher Anlagen zur naturnahen Gestaltung von Oberflächengewässern sowie zum Hochwasserschutz empfehlen wir der Bauherrschaft standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2. Die dafür notwendigen Baugrundbohrungen bitten wir vor Beginn beim Geologischen Dienst, Abteilung Geologie des LfULG anzuzeigen und die Ergebnisse nach Bohrende an das LfULG zu übergeben (vgl. §§ 4, 5 Lagerstättengesetz). Ab sofort steht in Sachsen für die Erfassung und Übermittlung von Bohranzeigen nach Lagerstättengesetz eine Internetanwendung zur Elektronischen Bohranzeige unter ELBA.Sax bzw. www.bohranzeige.sachsen.de zur Verfügung. Für das Plangebiet liegen in der Landesaufschlusdatenbank geologische Aufschlusdaten vor. Diese können im Internet unter dem Link (Geologische Aufschlüsse in Sachsen) http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/16833.htm lagemäßig recherchiert werden. Zur Übergabe dieser Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohr-archiv.lfulg@smul.sachsen.de mit Angaben gewünschter Bohrungsnummern notwendig.</p>	wird zur Kenntnis genommen	Bauausführung und Nachkontrolle sind nicht Gegenstand des Hochwasserrisikomanagementplans.

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
1.5	Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.	wird zur Kenntnis genommen	
1.6	Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sind nicht berührt.	wird zur Kenntnis genommen	
2.1	Die Empfehlung der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, das Kleingartenanlagen nicht als Schutzziele festgelegt werden, können wir nicht nachvollziehen. Als grüne Lunge der Stadt Dresden sowie als öffentliche Fläche für alle Dresdner Bürger beanspruchen die Kleingartenanlagen eine größere Berücksichtigung. Dazu gehört auch die Würdigung als ein Schutzziel.	wird zur Kenntnis genommen	Im Untersuchungsgebiet des HWRM-P sind keine Kleingartenanlagen bekannt.
3.1	Die DREWAG NETZ GmbH nimmt als Pächter der Anlagen der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH die als Netzbetreiber zu vertretenden Belange wahr.	wird zur Kenntnis genommen	
3.2	Da sämtliche Medien nicht berücksichtigt wurden, können aus unserer Sicht die Unterlagen nicht geprüft werden. Wir bitten um Überarbeitung, damit eine Bewertung möglich wird.	wird zur Kenntnis genommen	Mit dem HWRM-P werden grundsätzliche Fragestellungen des Hochwasserrisikomanagements behandelt. Detaillierte Untersuchungen und Abstimmungen bleiben weiterführenden Planungsschritten zu den Einzelmaßnahmen vorbehalten.
4.1	Im HWRM-P ... sind zwei Maßnahmen aufgeführt bei denen die SEDD als Vorhabensträger mit erwähnt ist. Bei den Maßnahmen handelt es sich um die V-010 und die 1-278. Bezüglich der Überprüfung der Entwässerung des Alten Schulgartens am Weg „Freigut Eschdorf“ steht die SEDD mit der LHDD (UA) als Vorhabensträger vermerkt. Die SEDD sieht in dem Vorhaben eine zivilrechtliche Angelegenheit zwischen Nachbarn, da es, wie auch in der Beschreibung dargestellt, dem Eigentümer obliegt die Situation zu ändern. Die SEDD steht zur Leitungsauskunft gerne bereit.	wird zur Kenntnis genommen	
4.2	Maßnahme 1-278 sieht die Erweiterung des Regenschreibermessnetzes um einen Standort in Eschdorf vor. Dieser soll mit in den Internetauftritt der LHDD (PHD) eingebunden werden und durch das Umweltamt Dresden und die SEDD umgesetzt werden. Die SEDD sieht keinen Hinderungsgrund für einen weiteren Regenschreiberstandort in Eschdorf. Sofern die Umsetzung geplant wird, sind Absprachen mit der SEDD zu treffen.	wird berücksichtigt	Eine Abstimmung erfolgt im Rahmen der planerischen Vertiefung.

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
5.1	im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir die ausliegenden Unterlagen eingesehen. Wir weisen darauf hin, dass bei Maßnahmen an von uns verwaltenden Anlagen und Anlagenteilen eine Abstimmung zu erfolgen hat sowie planerische und statische Unterlagen zu erstellen und einzureichen sind.	wird zur Kenntnis genommen	Eine detaillierte Abstimmung erfolgt im Rahmen der planerischen Vertiefung einzelner Maßnahmen.
6.1	Für den HWRM-Plan für den Schullwitzbach bitten wir um Darstellung und Berücksichtigung des Straßenbauvorhabens Staatsstraße 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf einschließlich aller relevanten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Dieses Straßenbauvorhaben, welches seit dem 22.01.2018 planfestgestellt ist und in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll, quert die Schullwitzbachaue zwischen dem Ortsteil Eschdorf-Rosinendörfchen und der Kläranlage Eschdorf. Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob dieses Vorhaben angemessen berücksichtigt wurde.	wird zur Kenntnis genommen	Die Planungen zur S177 sind uns bekannt und wurden uns zur Stellungnahme vorgelegt. Die Ausgleichsmaßnahme Offenlegung Rossendorfer Wasser ist explizit im HWRM-P enthalten. Für die Querung des Schullwitzbaches wurde im Rahmen des S177-Planverfahrens nachgewiesen und abgestimmt, dass es keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet gibt. Für die geplanten Einleitungen wird eingeschätzt, dass sie keinen wesentlichen Einfluss auf den Hochwasserabfluss haben.
7.1	Für den Bereich des Schullwitzbaches verweisen wir indes auf die Stellungnahme unserer Niederlassung Meißen vom 19. Februar 2019 (Gz: 3.11-4045/1509/86-2019).	wird zur Kenntnis genommen	siehe 6.1
8.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme...Die Unterlagen der Hochwasserrisikomanagementpläne ... wurden von der Deutsche Bahn eingesehen und geprüft.	wird zur Kenntnis genommen	
8.2	Innerhalb des Untersuchungsraumes verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 306 Abzw. I DS - Dresden Niedersedlitz der DB Energie GmbH (siehe Lagepläne Anlage 1-3). Maßnahme, welche die Standsicherheit dieser Bahnstromleitung beeinträchtigen können sind auszuschließen.	wird zur Kenntnis genommen	Eine Berücksichtigung erfolgt bei den nachfolgenden planungsrechtlichen Verfahren.
8.3	Alle durchzuführenden Maßnahmen an oder auf Grundstücken bzw. Anlagen der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen bedürfen der vorherigen Genehmigung.	wird zur Kenntnis genommen	Eine Berücksichtigung erfolgt bei den nachfolgenden planungsrechtlichen Verfahren.
8.4	Bahnanlagen bzw. Bahndämme sind nicht als Hochwasserschutzanlagen einzuplanen, da diese für eine solchen Zweck nicht geplant und vorgesehen sind.	wird zur Kenntnis genommen	Eine Berücksichtigung erfolgt bei den nachfolgenden planungsrechtlichen Verfahren, sofern aktive Bahnanlagen überhaupt betroffen sind.
9.1	Im Planungsbereich Schullwitzbach befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.	wird zur Kenntnis genommen	

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
10	(keine Belange)	wird zur Kenntnis genommen	
11	<p>Auflagen: Bei Bodeneingriffen müssen vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.</p> <p>Gründe: Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDsSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.</p> <p>Hinweise: Der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§14, Abs. 3 SächsDsSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.</p> <p>Zum Abschluss einer Vereinbarung ist die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.</p> <p>Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.</p>	wird zur Kenntnis genommen	Eine Berücksichtigung erfolgt bei den nachfolgenden Planungsschritten bzw. im jeweiligen planungsrechtlichen Verfahren.
12	Maßnahmen am Schullwitzbach berühren nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Denkmalbelange.	wird zur Kenntnis genommen	
13.1	Grundsätzlich wird die Hochwasserrisikomanagementplanung begrüßt und unterstützt. Generell gilt für die HWRM-Pläne ..., sollten sich planungsrelevante Änderungen der Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdeten Gebiete oder Verlaufsänderungen von Fließgewässern ergeben, werden diese als nachrichtliche Übernahmen in den Flächennutzungsplan bzw. Bebauungs-/VE-plänen aufgenommen.	wird zur Kenntnis genommen	

Nr*	Inhalt der Stellungnahme	Votum	Abwägung/Begründung
13.2	Im HWRM-P Schullwitzbach sollte im Erläuterungsbericht der rechtskräftige Bebauungsplanes Nr. 3003 Dresden-Schullwitz Nr. 3 „Aspichring“ ergänzt werden, da hier innerhalb weitere Technische Maßnahmen (Kap. 7.2.3.2) liegen bzw. angrenzen. In der Anlage 2, Karte der Flächennutzung und Schutzgebiete ist das Gebiet des B-Planes als Wohnbebauung darzustellen, da es fast komplett mit Eigenheimen bebaut ist.	wird berücksichtigt	Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der im 6-Jahres-Zyklus der Fortschreibung des HWRM-P. Die für den HWRM-P verwendeten Flächennutzungsdaten aus der Nutzungsarten- (Strukturtypen-) Kartierung enthielten und enthalten auch jetzt noch für diesen Bereich die falsche Flächennutzung. Für die Ergebnisse des HWRM-P ist das jedoch nicht relevant. Die ALKIS enthält für den Bereich des B-Planes die Flächennutzung Wohnbaufläche und könnte künftig als Datengrundlage genutzt werden. Allerdings sind nach Angabe des Vermessungsamtes auch die Nutzungen in der ALKIS nicht immer korrekt. Die geprüfte Maßnahme I-209 ist nicht wirkungsvoll und wirtschaftlich und deshalb nicht Bestandteil der Vorzugsvariante.
14.1	HWRM-P werden zur Kenntnis genommen, den vorgeschlagenen Schutzzielen stimmen wir zu.	wird zur Kenntnis genommen	
14.2	Hauptschwerpunkte bei der Umsetzung des Planes sollten insbesondere Strategien zur Risikovermeidung, wie die Optimierung von Wasserrückhalteflächen, Ertüchtigungen von abflussverbessernden Maßnahmen sowie die Orientierung auf Gewässerschutzmaßnahmen sein, um die Schutzgrade in den Defizitbereichen zu erweitern.	wird berücksichtigt	
14.3	Die Gewässer zweiter Ordnung sind Bestandteil der Hochwasserabwehrplanung, wobei darauf verwiesen werden muss, dass die operative Gefahrenabwehr bei starken lokalen Niederschlagsereignissen, den damit verbundenen geringen Vorwarnzeiten und Eintrittswahrscheinlichkeiten möglicherweise nur als subsidiäre Maßnahmen dienen. Ob die Betroffenheit lokaler einzelner Gebäude durch private Eigenvorsorgemaßnahmen abgemildert werden kann, ist durch die Gebäudeeigentümer selbst zu prüfen.	ist berücksichtigt	
15	Die Dresdner Bäder GmbH nimmt die Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-P) zur Kenntnis.	wird zur Kenntnis genommen	
16	Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen Seitens des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge keine Einwände.	wird zur Kenntnis genommen	